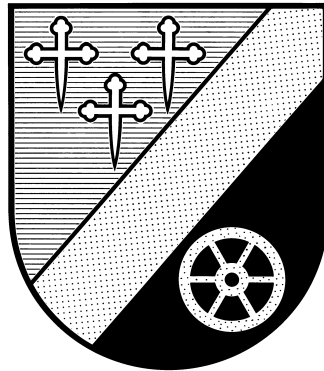


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Riegelsberg

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 13. Dezember 2004	01. Januar 2005
1. Änderung vom 20. März 2017	01. Mai 2017

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsblatt 2004, S. 594) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), geändert durch Gesetz zur Deregulierung landesrechtlicher Vorschriften vom 31. März 2004 (Amtsblatt S. 1037), wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergläubiger

Die Gemeinde Riegelsberg erhebt eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Steuersatzung.

§ 2
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 3
Steuerschuldner, Steuerhaftung, Steuerpflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Riegelsberg einen oder mehrere Hunde hält, hat als Steuerschuldner eine jährliche Hundesteuer zu entrichten.
- (2) Als Steuerschuldner (Halter des Hundes) gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat.
- (3) Alle von einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Die Halter haften - neben dem Eigentümer - für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (4) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund aufgenommen oder 3 Monate alt wird.
- (5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Halter wegzieht.
- (6) Bei Nachweis einer bereits in einer anderen bundesdeutschen Gemeinde entrichteten und nicht zu erstattenden Steuer wird diese auf die Steuerschuld angerechnet.

§ 4
Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde gelten solche Tiere, die in § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26.07.2000 (Amtsblatt S. 1246), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9.12.2003 (Amtsblatt S. 2996) aufgeführt sind und den Wesenstest gem. den Verwaltungsvorschriften zur Polizeiverordnung vom 2.04.2004 (Amtsblatt S. 795) nicht bestehen.

(2) Als gefährliche Hunde gelten ferner solche Tiere, die den Regelungen des §1 der Polizeiverordnung unterliegen. Welcher Hund als gefährlich im Sinne dieser Vorschrift gilt, bestimmt im Einzelfall die Ortpolizeibehörde.

§ 5
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
1. für den 1. Hund	81,00 €,
2. für den 2. Hund	120,00 €,
3. für jeden weiteren Hund	141,00 €

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung belaufen sich die Steuersätze auf das jeweils Fünffache der unter Absatz 1 aufgeführten Beträge.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Werden neben gefährlichen Hunden gem. § 4 auch andere Hunde gehalten, gelten die anderen Hunde als zweite bzw. weitere Hundehaltungen.

(6) Besteht die Steuerpflicht nicht das ganze Jahr, so ist für jeden steuerpflichtigen Monat 1/12 der in Absatz 1 angegebenen Sätze zu berücksichtigen.

§ 6
Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;

4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei die Steuerbefreiung von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden kann;

5. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

6. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

7. Hunden, die nachweislich aus einer Einrichtung, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes besitzt und deren Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt bestätigt ist, stammen.

Die Steuerbefreiung wird befristet für die Dauer von 18 Monaten erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Die Übernahme aus der Einrichtung ist durch eine Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen. Diese Befreiung kann nur einmal für denselben Hund gewährt werden.

(3) Hundehalter, die Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), bzw. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sind oder solchen Personen einkommensmäßig gleichstehen, werden auf Antrag von der Steuerzahlung für einen Hund befreit.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 7

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen;

2. Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor den zuständigen Fachorganisationen mit Erfolg abgelegt haben.

Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 6 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 7 wird nur gewährt, wenn:

1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den Zweck hinlänglich geeignet ist;

2. in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und § 7 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden;

3. in den Fällen des § 6 Abs. 3 die Höhe des Einkommens belegt wird.

(2) Anträge auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen. Treten die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt ein, wird die Befreiung oder Ermäßigung ab dem der Antragstellung folgenden Monat gewährt.

(3) Die Anträge sind, mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Nr. 7, jährlich neu zu stellen.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist in vier Raten und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu einem Viertel zu entrichten. Ist die Steuer im Laufe eines Vierteljahres entstanden, so ist die für diesen Zeitraum anfallende Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerpflicht zu zahlen.

§ 10

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, ist verpflichtet, diesen binnen 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach drei Monaten anzumelden.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeindeverwaltung innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird jährlich von der Gemeindeverwaltung eine Hundesteuermarke an den Hundehalter ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt mit der Zustellung des Steuerbescheides bzw. mit der Bewilligung der Steuervergünstigung.

(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke zu versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 10 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder gefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Grundstückseigentümer, Hausverwaltungs- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeindeverwaltung übersandten Erhebungsbogen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 13

Stundung, Niederschlagung, Erlass

In besonders gelagerten Einzelfällen kann zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten die Steuer ermäßigt, erlassen oder gestundet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Straf- und Bußgeldbestimmung

Verstöße gegen die Hundesteuersatzung werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung geahndet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Riegelsberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.11.1993, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.03.2004 außer Kraft.

Riegelsberg, den 13.12.2004
Der Bürgermeister

Lothar Ringle